

Neben der Gesamtstrafe müssen oder können Zusatzstrafen oder Sicherungsmaßnahmen allen verletzten Gesetzen entnommen werden (§ 76 StGB).

Aus einer Haftstrafe und einer anderen zeitigen Freiheitsstrafe kann keine Gesamtstrafe gebildet werden. Trifft eine Haftstrafe mit einer anderen Freiheitsstrafe zusammen, so ist auf die Haftstrafe gesondert zu erkennen (§ 77 Abs. 1 StGB).

b) Das Asperationsprinzip (§ 74) gilt nur für das Zusammentreffen von Gefängnisstrafen und zeitigen Zuchthausstrafen. Alle anderen Strafen sind grundsätzlich nebeneinander auszusprechen (**Strafhäufungsprinzip oder Kumulationsprinzip**). Im Urteilstenor dürfen aber keine unvollstreckbaren Strafen ausgesprochen werdend

Hat z. B. der Täter mehrere Todesstrafen verwirkt, so ist im Urteilstenor nur *einmal* auf Todesstrafe zu erkennen, da die Todesstrafe nur einmal vollstreckbar ist. Trifft eine Todesstrafe mit einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe oder einer zeitigen Freiheitsstrafe zusammen, so ist nur auf die Todesstrafe zu erkennen, da ihre Vollstreckung den Vollzug der Freiheitsstrafen ausschließt. Treffen eine oder mehrere zeitige Freiheitsstrafen mit einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe zusammen, so ist nur auf die lebenslängliche Zuchthausstrafe zu erkennen, da sie die zeitigen Freiheitsstrafen einschließt.

In den Urteilsgründen müssen jedoch alle einzelnen Strafen festgelegt und begründet werden, um eine Nachprüfung des Urteils in der zweiten Instanz zu ermöglichen. Gleichzeitig ist festzustellen, daß aus den genannten Gründen nur einmal auf Todesstrafe usw. erkannt wird.

Treffen mehrere Haftstrafen zusammen, so ist im Urteil der Gesamtbetrag der Haft auszusprechen. Er darf die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten (§ 77 Abs. 2 StGB). Es ist also keine Gesamtstrafe durch Schärfung einer Haftstrafe zu bilden, sondern die Haftstrafen sind zu addieren.

Hat der Täter mehrere Geldstrafen verwirkt, so ist im Urteil auf jede Geldstrafe gesondert zu erkennen (§ 78 Abs. 1 StGB). Auf Freiheitsstrafen, die an die Stelle uneinbringlicher Geldstrafen treten (Ersatzfreiheitsstrafen; siehe § 29 StGB), ist ebenfalls gesondert zu erkennen; es sind also keine Gesamtstrafen zu bilden (§ 78 Abs. 2 StGB). Ihre Gesamtdauer darf zwei Jahre, bei Haft drei Monate, nicht überschreiten (§ 78 Abs. 2 StGB).

⁴ vgl. dazu Neue Justiz, 1955, Nr. 10, S. 314.